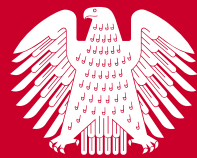


Erläuterungen zur Abstimmung

Patientenverfügung



Darüber wird abgestimmt

Neuregelung der Patientenverfügung

Momentan existiert in Deutschland kein Gesetz, das den Umgang mit dem in der Patientenverfügung hinterlegten Patientenwillen eindeutig regelt. Um den Umgang mit Patientenverfügungen in der Praxis zu erleichtern, wird derzeit im Deutschen Bundestag über eine gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung diskutiert. Dabei geht es in erster Linie um die Frage, ob die Patientenverfügung eine verbindliche Handlungsanweisung für Ärzte, Betreuer und Angehörige des Patienten sein soll.

Die Abstimmungsfrage
Informationen zur Vorlage

Seite 3
Seite 4 - 9

Vorlage

Neuregelung der Patientenverfügung

Die Abstimmungsfrage lautet:

Soll die Patientenverfügung im Falle einer Entscheidungsunfähigkeit eine verbindliche Handlungsanweisung für Ärzte und Betreuer sein?

Das Wichtigste in Kürze

Etwa 7 Millionen Menschen haben bereits eine Patientenverfügung gemacht. Diese Verfügungen bleiben bisher jedoch häufig wirkungslos, weil sie zu unkonkret oder vor zu langer Zeit abgefasst wurden. Und selbst wenn sie tatsächlich die Behandlungssituation und die gewünschte bzw. unerwünschte Behandlung genau beschreiben, kommt es häufig vor, dass selbst Vorsorgebevollmächtigte keine Möglichkeit haben, den verfügten Willen des Patienten gegen die Ärzte durchzusetzen, wenn diese in Bezug auf Behandlungsmöglichkeiten anderer Meinung sind. Eine Patientenverfügung sollte eigentlich gegen solche Formen des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte schützen können.

Bei der Diskussion im Deutschen Bundestag über eine gesetzliche Regelung tritt eine Gruppe von Abgeordneten für die Verbindlichkeit der Patientenverfügung ein und lehnt somit eine Reichweitenbeschränkung ab. Diese Abgeordneten berufen sich dabei auf das Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen in jeder, auch der letzten Lebensphase und sehen somit die Patientenverfügung als verbindliche Handlungsanweisung für Ärzte, Betreuer und Angehörige des Patienten.

Eine andere Gruppe von Abgeordneten spricht sich dagegen klar für eine Reichweitenbeschränkung auf die irreversible Sterbephase aus. Die Patientenverfügung sollte nach Auffassung dieser Abgeordneten nur eine Handlungsempfehlung sein, an der sich Ärzte und Angehörige orientieren können.

Es muss also die Frage entschieden werden, ob eine im gesunden Zustand aufgesetzte Patientenverfügung im Falle einer Entscheidungsunfähigkeit eine verbindliche Handlungsanweisung für Ärzte und Betreuer sein soll.

Die Vorlage im Detail

Solange man jung und gesund ist, beschäftigt man sich nicht gern mit Fragen von Krankheit und Tod. Doch jeder kann durch Unfall oder schwere Krankheit in die Situation geraten, nicht mehr selbst über sich entscheiden zu können.

Normalerweise muss man zu jeder ärztlichen Behandlungsmaßnahme seine Zustimmung geben. Aber was passiert, wenn man dies selbst nicht mehr kann? Dann ist eine vorliegende Patientenverfügung wichtig. Die Patientenverfügung ist juristisch gesehen eine Willenserklärung. Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer eigenen Einwilligungsunfähigkeit bestimmen, welche medizinischen Maßnahmen Sie unter welchen Umständen zulassen oder unterbinden wollen. Will man die Möglichkeiten der modernen Medizin voll ausschöpfen? Oder lehnt man künstliche Beatmung und künstliche Ernährung ab? Wie würde man entscheiden, wenn das Leben im Zustand tiefer Bewusstlosigkeit beispielsweise durch Dialyse verlängert werden könnte?

Häufig wird gleichzeitig eine Vorsorgevollmacht auf eine Vertrauensperson ausgestellt, um durch sie im Notfall den eigenen Willen durchsetzen zu lassen. Die Patientenverfügung ist von der Vorsorgevollmacht zu unterscheiden, die nicht den eigenen Willen zum Ausdruck bringt, sondern einen Dritten ermächtigt, an der Stelle des einwilligungsunfähigen Patienten zu entscheiden – z. B. in Fällen, die die Patientenverfügung nicht regelt. Zweckmäßig sollten Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht gemeinsam erstellt werden. In der Vorsorgevollmacht sollte dann darauf verwiesen werden, dass der Bevollmächtigte an die Patientenverfügung gebunden ist.

Die Befürworter der Verbindlichkeit der Patientenverfügung haben das Ziel, dass die Patienten-

verfügung eine strikt zu befolgende Handlungsanweisung für Ärzte und Angehörige wird, die den Willen eines entscheidungsunfähigen Patienten bis zum Tod respektiert. Sie fordern, dass das Selbstbestimmungsrecht weitgehend anerkannt wird und keine Bevormundung durch Dritte stattfindet. Dazu soll:

I. die Rechtsverbindlichkeit der Verfügung gewährleistet werden: Betreuer wie Bevollmächtigte müssen an den schriftlich erklärten Willen gebunden sein,

II. die Patientenverfügung stets verbindlich sein, also unabhängig von Art und Stadium der Krankheit oder vom Eintritt in die Sterbephase,

III. ein Bevollmächtigter in Maßnahmen nur einwilligen, sie verweigern oder die Einwilligung widerrufen können, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich.

Eine solche Regelung hätte zur Folge, dass Patienten in Zukunft exakt nach ihren in der Patientenverfügung hinterlegten Wünschen behandelt werden.

Der eingesetzte Betreuer hätte die Pflicht, den in der Patientenverfügung hinterlegten Willen durchzusetzen, da die vorausverfügte Willensbekundung als identisch mit dem mutmaßlichen Willen des Patienten angesehen würde. Um den Patienten rechtlich einwandfrei zu behandeln, würden Urteile von Vormundschaftsgerichten überflüssig werden. Das Recht auf Selbstbestimmung wäre gegen einen unerwünschten Eingriff Dritter geschützt.

Argumente

Für die Verbindlichkeit der Patientenverfügung

Im Mittelpunkt einer gesetzlichen Neuregelung muss das uneingeschränkte Selbstbestimmungsrecht des Patienten stehen. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 unseres Grundgesetzes bestimmen: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Aufgrund dessen sollte jedem Menschen die Möglichkeit gegeben werden, selbst über gewünschte oder unerwünschte Behandlungsmaßnahmen zu entscheiden.

Da das Grundgesetz ein Recht auf Leben garantiert, es aber keine Pflicht zu leben begründet, hat jeder Mensch das Recht, seinen eigenen Sterbeprozess durch das Einstellen lebenserhaltender Maßnahmen zu verkürzen, um Leiden zu mindern.

Mit einer verbindlichen Patientenverfügung soll jedem Menschen die Möglichkeit gegeben werden, in Würde zu sterben. Deshalb dürfen Menschen in Krankenhäusern durch die Intensivmedizin nicht am Sterben gehindert werden.

Die moderne Medizin hat viele Möglichkeiten geschaffen, die man sich vor 50 Jahren noch nicht vorstellen konnte. Für viele Menschen ist das ein Geschenk, für viele ist es aber auch eine Qual. Ob es als Geschenk oder Qual empfunden wird, kann nur jeder Einzelne für sich selbst entscheiden. Jeder Mensch sollte genau so behandelt werden, wie er es im gesunden Zustand verfügt hat.

Mit der Verbindlichkeit der Patientenverfügung wird die Bevormundung des Patienten durch Dritte in jeder Lebensphase verhindert.

Eine nicht verbindliche Patientenverfügung, würde nur neue Rechtsunsicherheit bedeuten und ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für die Vormundschaftsgerichte sein.

Gegen die Verbindlichkeit der Patientenverfügung

Mit einer unverbindlichen Patientenverfügung wird verhindert, dass der mutmaßliche Wille mit dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen gleichgesetzt wird. Dadurch können mögliche Willensänderungen des Patienten berücksichtigt werden. Denn wenn Grund zur Annahme besteht, dass sich der Patient in der Situation, in der er sich im Moment befindet, anders entschieden hätte, dann darf man ihn nicht an seine frühere Erklärung binden.

Im Fall der Patientenverfügung geht es um eine vorweggenommene Entscheidung für eine später vielleicht eintretende Erkrankung, mit der die Betroffenen, jedenfalls in den meisten Fällen, noch keine eigene, persönliche Erfahrung als Patienten gemacht haben. Dann beruhen die Erklärungen auf Erwartungen oder Befürchtungen, nicht auf persönlichen Erfahrungen. Jeder Mensch sollte davor geschützt werden, dass sich eine nicht ausreichend vorausschauend verfasste Patientenverfügung zum eigenen Nachteil entwickelt.

Besser als der Patient selbst im Vorfeld, kann unter Umständen ein Gremium aus Angehörigen, Ärzten, Betreuern und eventuell kirchlichen Seelsorgern entscheiden, welches die Gesamtsituation, die Risiken und Chancen eines entscheidungsunfähigen Patienten besser überblickt. Dieses Gremium sollte dann die Entscheidung über

die Behandlung des Patienten, gemäß dem ermittelten mutmaßlichen Willen treffen.

Es liegt grundlegend nicht in der Hand der Menschen, über ihr eigenes Leben beziehungsweise Sterben zu verfügen, da Gott das Leben gegeben hat und es auch wieder nehmen wird.

Wenn Verfassungsgüter miteinander in Konkurrenz treten, dann wird durch die Rechtsordnung nicht verlangt, dass das eine Verfassungsgut das andere verdrängt, sich also durchsetzt, sondern der Gesetzgeber ist verpflichtet, nach einem schonenden Ausgleich zu suchen: hier zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und der Lebensschutzpflicht des Staates. Durch die Verbindlichkeit der Patientenverfügung würde die Lebensschutzpflicht des Staates gänzlich in den Hintergrund treten.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Rolf Schwanitz empfiehlt den Stimmberechtigten, an der Abstimmung teilzunehmen.